



## **Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Befugnissen**

- 1) Eine Befugnis zur Weiterbildung gem. § 5 WO kann erteilt werden, wenn der/die Arzt/Ärztin
  - a. die Weiterbildung in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gem. § 6 WO durchführt,
  - b. in verantwortlicher Leitung tätig ist,
  - c. die entsprechende Bezeichnung führt,
  - d. fachlich und persönlich geeignet ist und
  - e. eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss seiner Weiterbildung nachweisen kann.
- 2) Die Befugnis kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung und / oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder für eine Zusatz-Weiterbildung erteilt werden.
- 3) Der/die befugte Arzt/Ärztin ist verpflichtet, die Weiterbildung grundsätzlich ganztätig durchzuführen und persönlich zu leiten.
- 4) Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den/die befugte/n Arzt/Ärztin unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können.

Die Befugnis zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte an einer neuen Klinik können frühestens nach mindestens einjährigem Wirken des/r neuen Leitenden Arztes/-Ärztin und bei Vorhalten entsprechender Zahlen und Leistungen beantragt werden.

Die Befugnis zur Weiterbildung kann von einem/r erstmals niedergelassenen Arzt/Ärztin erst nach mindestens zweijähriger Niederlassung beantragt werden.

Für die Beantragung einer regulären Befugnis zur Weiterbildung gem. § 5 WO sind grundsätzlich folgende Formulare / Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Befugnis zur Weiterbildung (Mantelbogen)
- Anlage zum Antrag auf Befugnis (Leistungsübersicht i. d. R. für ein Kalenderjahr)
- Weiterbildungsprogramm (konzeptionelle Darstellung des Ablaufs der beantragten Weiterbildung)
- Kopie des Dienstvertrages (sofern noch nicht in aktueller Version vorliegend)

Es ist im Weiteren zu beachten, dass grundsätzlich ein/e ganztätig tätige/r Vertreter/in im Hause, mit entsprechenden Qualifikationen vorgehalten werden muss.



## **Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Zulassungen**

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann gem. § 6 WO nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen.
- Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen.
- Krankenhausabteilungen müssen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit aufweisen.
- Die Weiterbildungsdokumentation im elektronischen Logbuch muss ermöglicht werden.

Letzteres gilt, sobald die Implementierung des elektronischen Logbuchs kammerweit abgeschlossen und ein entsprechender Zugang realisiert werden kann.

Für die Beantragung einer Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 6 WO sind folgende Formulare / Unterlagen erforderlich:

- Mitzeichnung des Antrags auf Befugnis zur Weiterbildung durch den Träger

Nur wenn die Befugnis und die Zulassung als Weiterbildungsstätte vorliegen, können Zeiten ärztlicher Weiterbildung berücksichtigt werden.